

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 12.11.2025
Lfd. Nr. : 15.4
Drs. Nr. : 2099/XXI
schriftlich :

nachrichtlich den Fraktionen

der CDU, SPD, Grüne, LINKE, AfD

Beantwortung der Großen Anfrage

Verringerung des öffentlichen Parkraums im Bezirk Neukölln

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kapitän,

für das Bezirksamt beantworte ich die Große Anfrage der Fraktion der AfD wie folgt:

Zu 1.:

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Wo im öffentlichen Straßenland geparkt werden darf, richtet sich nach § 12 der StVO. In den wenigsten Fällen handelt es sich dabei um explizit markierte und ausgewiesene Kfz-Stellplätze (z.B. Parkbuchten oder markierte Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen).

Zu 2.:

Es bestehen im Bezirksamt Neukölln eine Reihe von Planungen in unterschiedlichen Konkretisierungsstadien für den Umbau von Straßen unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben sowie aktueller Planungsstandards und -vorgaben - etwa zur dezentralen Regenentwässerung, zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und zur Verkehrssicherheit. Daneben werden kontinuierlich straßenverkehrsbehördliche Anordnungen erlassen, die das Parken an bestimmten Stellen temporär oder dauerhaft unterbinden, etwa für Baustellen, Liefer- und Ladezonen, zur Verbesserung von Sichtbeziehungen oder um Aufstellflächen für die Feuerwehr gewährleisten zu können. Der Wegfall von Möglichkeiten zum Parken ist in keinem Fall Selbstzweck, sondern resultiert aus den skizzierten Rahmenbedingungen, gesetzlichen Vorgaben, dem begrenzten Platz, politischen Beschlüssen der Bezirksverordnungsversammlung oder Abwägungsentscheidungen der Straßenverkehrsbehörde. Eine Quantifizierung ist nicht möglich.

Zu 3.:

Im Rahmen von größeren Neuplanungen in Gebieten mit hohem Parkdruck prüft das Bezirksamt grundsätzlich auch Möglichkeiten - etwa durch die Veränderung der Parkordnung - zusätzliche Stellplätze zu schaffen. Fallen die Gründe weg, die beispielsweise zur Anordnung eines absoluten Halteverbots geführt haben, wird die Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde aufgehoben. Eine Quantifizierung ist nicht möglich.

Zu 4.:

Die Auswirkungen auf die Parkplatzsituation für Anwohner*innen, Handwerksbetriebe und Lieferdienste werden durch das Bezirksamt bei derartigen Maßnahmen grundsätzlich berücksichtigt und fließen im Rahmen der Abwägung in die jeweiligen Planungen mit ein. Zusätzlich baut das Bezirksamt Lieferzonen aus. Als wirksames Mittel gegen Parkdruck hat sich darüber hinaus die Parkraumbewirtschaftung erwiesen, die es für Anwohner*innen deutlich einfacher macht, einen Parkplatz in der Nähe ihrer Wohnung zu finden. Das gleiche gilt auch etwa für Handwerker, die in diesen Gebieten tätig sind.

Zu 5.:

Von einer Benachteiligung kann nicht gesprochen werden. Der öffentliche Raum ist begrenzt und kann nur einmal verteilt werden. Das Bezirksamt bekennt sich ausdrücklich dazu, den Umweltverbund zu stärken und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Nur durch sichere Fußwege, durchgängige Radinfrastruktur und einen leistungsfähigen Öffentlichen Nahverkehr können noch mehr Menschen motiviert werden, auf das eigene Fahrzeug zu verzichten. Das ist nicht nur gut für das Klima und die Verkehrssicherheit, sondern schafft auf unseren Straßen auch Platz für diejenigen, die auf das Auto tatsächlich angewiesen sind.

Jochen Biedermann

Bezirksstadtrat